



# ZUCHT UND EINTRAGUNGSBESTIMMUNGEN (ZEO) FÜR JACK RUSSELL TERRIER UND PARSON RUSSELL TERRIER

## I. PRÄAMBEL:

Die vorliegende ZEO regelt die Rahmenbedingungen für die auf die Erhaltung und Verbesserung der Rassen ausgerichtete Zucht von Parson Russell Terriern und Jack Russell Terriern (FCI Standard Nr. 339, 345) für das Gebiet der Republik Österreich. Sie ist für alle Zuchtvorgänge, aufgrund derer eine Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) in Anspruch genommen wird verbindlich, unabhängig von einer Mitgliedschaft zum P&JRTC.

Grundlage dieser Zuchtordnung sind die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und das Internationale Zuchtreglement der Fédération Internationale Cynologique (FCI) sowie die geltenden österreichischen Tierschutz- und Tierhaltungsbestimmungen. Überall dort, wo gesonderte Regelungen in dieser ZEO nicht erwähnt sind, gelten die entsprechenden Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV und der FCI, so insbesondere die Bestimmungen der §§ 2 (Züchter und ihre Rechte sowie Pflichten) und 3 (Zuchtrechtsabtretung) der Zucht- und Eintragungsbestimmungen des ÖKV.

Die im folgenden geregelten Rahmenbedingungen dienen dem Erhalt der Genvielfalt der betreuten Rassen und unterstützen die Bemühungen des ÖKV zur Verhinderung von Qualzucht jeglicher Art unter Beachtung der Eigenverantwortung der Züchter und deren Verantwortung gegenüber ihren Hunden und den Welpenkäufern.

## II. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN:

### A) Züchter:

Züchter ist – mit Ausnahme der Fälle von Zuchtrechtsabtretungen (siehe § 3 der ZEO des ÖKV) - der Eigentümer der Hündin zum Zeitpunkt der Belegung. Als Eigentümer im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) gilt, wer das Tier unter einem rechtsgültigen Titel erworben hat und dies durch den rechtmäßigen Besitz der Abstammungsurkunde nachweisen kann. Bei Eigentumsübertragung einer trächtigen Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter des kommenden Wurfes.

### B) Zuchtwart:

Wenn in den folgenden Bestimmungen der Zuchtwart erwähnt wird, ist immer der für die jeweilige Rasse zuständige Zuchtwart gemeint.

Der Zuchtwart und dessen Stellvertreter sind für die Betreuung der oben genannten Rassen in Österreich gemäß der ZEO des P&JRTC Club verantwortlich; sie stehen allen P&JRTC Club Mitgliedern zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Seite.

Der Zuchtwart kontrolliert die Einhaltung der ZEO, sanktioniert Verstöße gegen die ZEO und kann bei Bedarf auf Vorstandsbeschluss (einfache Mehrheit) Überbefundungen und audiometrische Untersuchungen von Würfen vor der Abgabe anordnen, die den Charakter einer verpflichtenden Zuchtauflage haben und deren Kosten, außer im Falle positiver Befundungen, vom Club zu ersetzen sind. Er ist verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen und dem Vorstand darüber unverzüglich zu berichten.

### C) Verpflichtende Zuchtauflagen:

Diese legen den zeitlichen Rahmen der Zulässigkeit des Zuchteinsatzes von Rüden und Hündinnen und den gesundheitlichen Mindeststandard fest, ohne dessen Einhaltung ein Zuchtvorgang nicht stattfinden darf; Im Falle des Verstoßes gegen diese ist nach II. E) vorzugehen.

Der Zuchtwart ist ermächtigt, über vor dem beabsichtigten Deckakt einzubringenden schriftlichen Antrag des Züchters in begründeten Fällen hinsichtlich der zeitlichen Rahmenbedingungen Ausnahmen zu genehmigen, ansonsten nur im Einvernehmen mit dem Vorstand.

### D) Prädikate:

Welpen von Eltern, die auf mindestens einer jagdlichen Prüfung einen Preis erlangt haben, erhalten das Prädikat „aus jagdlich geprüften Eltern“, welches auf den Abstammungsnachweisen zu vermerken ist.

### E) Verstoß gegen die ZEO:

Gegen diese ZEO verstößt, wer die unter III. genannten Rahmenbedingungen der Zucht und/oder die unter IV. angeführten verpflichtenden Zuchtauflagen und/oder die Bestimmungen zum Einsatz von ausländischen Deckrüden unter V. dieser ZEO zum Zeitpunkt der Belegung der Hündin nicht einhält.

Die Nichteinhaltung dieser ZEO führt zur Verhängung einer Zuchtstrafe von je € 500,- für den Hündinnen-Eigentümer (im Fall von Zuchtrechtsabtretung für den zum Deckzeitpunkt berechtigten Besitzer) und den Deckrüden-Eigentümer durch den Zuchtwart. Ist der Züchter gleichzeitig auch Besitzer des Deckrüden, beträgt die Zuchtstrafe € 1.000,-. Zusätzlich wird eine erhöhte Eintragungsgebühr pro Welpen in der Höhe von bis zu 80€ fällig. Alle Zuchtverstöße werden veröffentlicht.

Besonders schwerwiegende Verstöße bzw. wiederholte Verstöße gegen diese ZEO, die nicht bereits abschließend durch die angeführten Bestimmungen geregelt sind, können sowohl als Disziplinarangelegenheiten im Sinne der Statuten des P&JRTC wie auch der Satzungen des ÖKV zusätzlich geahndet werden.

## III. RAHMENBEDINGUNGEN DER ZUCHT:

(1) Rüden dürfen vom vollendeten 12. Monat bis an ihr Lebensende, jährlich aber höchstens vier Mal innerhalb der österreichischen Population zum Deckeinsatz herangezogen werden.



- (2) Hündinnen dürfen vom vollendeten 18. Monat bis zum vollendeten 9. Lebensjahr zur Belegung gelangen; die Höchstzahl der Würfe einer Hündin ist mit fünf begrenzt.
- (3) Eine Hündin, aus deren Deckung ein Wurf hervorgegangen ist, darf erst wieder nach Ablauf von zumindest 365 Tagen belegt werden.
- (4) Rüde und Hündin müssen vor ihrem ersten Zuchteinsatz wenigstens einmal auf nationalen oder internationalen Ausstellungen mit mindestens dem Formwert „Gut“ beurteilt worden sein.
- (5) Um den Verlust an genetischer Vielfalt zu begrenzen, dürfen Verpaarungen höchstens einmal wiederholt werden, wobei auch vor dem 01.05.2019 gefallene Würfe bei der Berechnung berücksichtigt werden. Die Eintragungsgebühr pro Welpen beträgt bei der Wurfwiederholung 55€.
- (6) Um den Genpool der Rassen PRT und JRT möglichst weit zu halten, können kupierte Hunde, die nach dem 01.01.2008 geworfen wurden und demnach von der Teilnahme an Ausstellungen in Österreich ausgeschlossen sind, stattdessen auf Antrag des Eigentümers des Hundes von einem Formwertrichter des P&JRTC im Rahmen einer Clubschau oder jagdlichen Anlagenprüfung ebenfalls den geforderten Formwert erlangen; diese Beurteilung gilt nicht als Teilnahme an dieser Clubschau, ersetzt jedoch die in III. (4) genannte Rahmenbedingung.
- (7) Ausländische Deckrüden haben sinngemäß grundsätzlich dieselben Voraussetzungen wie inländische Deckrüden zu erfüllen. Sollte das nicht der Fall sein, kann der Züchter den zuständigen Zuchtwart kontaktieren, welcher die vorliegenden Unterlagen im Einzelfall evaluieren und in Absprache mit dem Vorstand binnen 14 Tagen eine Entscheidung treffen wird.

#### IV. VERPFLICHTENDE ZUCHTAUFLAGEN:

Sämtliche hier aufgelistete Zuchtunterlagen von Rüde und Hündin haben vor dem Deckakt beim Zuchtwart aufzuliegen. Der Züchter ist für die rechtzeitige und nachweisliche Erbringung dieser Zuchtunterlagen zuständig. Züchter und Deckrüdeneigentümer bzw. -besitzer haben sich vor dem Deckakt wechselseitig von der Vollständigkeit und Gültigkeit sämtlicher Zuchtunterlagen zu überzeugen.

Im Folgenden gelten Hunde in Bezug auf DNA-Tests als „frei durch Abstammung“, wenn sie direkte Nachkommen von selbst freigesetzten Eltern sind. Über mehrere Generationen kann „frei durch Abstammung“ nur anerkannt werden, wenn die Abstammung lückenlos mittels DNA-Abstammungsgutachten belegt ist.

##### a) PLL-DNA-Test: PRT + JRT

Zum Deckzeitpunkt muss mindestens einer der beiden Paarungspartner „PLL frei“ getestet sein oder frei durch Abstammung sein.

##### b) LOA-DNA-Test: PRT

Bei PRT muss zum Deckzeitpunkt mindestens einer der beiden Paarungspartner „LOA frei“ getestet sein oder frei durch Abstammung sein.

##### c) SCA-DNA-Test: PRT

Bei PRT muss zum Deckzeitpunkt mindestens einer der beiden Paarungspartner „SCA frei“ getestet sein oder frei durch Abstammung sein.

##### d) JBD- bzw. JE-DNA-Test: PRT

Bei PRT muss zum Deckzeitpunkt mindestens einer der beiden Paarungspartner „JBD bzw. JE frei“ getestet sein oder frei durch Abstammung sein.

##### d) Augenuntersuchung:

Vor dem ersten Zuchteinsatz ist eine Untersuchung auf Augenkrankheiten nachzuweisen. Sie behält ihre Gültigkeit für 1 Jahr und kann frühestens ab einem Alter von 1 Jahr durchgeführt werden. Wird ein Hund mit 6 Jahren oder älter untersucht, behält diese Untersuchung lebenslange Gültigkeit.

Die Diagnosen Katarakt, primäre Linsluxation und PRA schließen einen Zuchteinsatz aus. Bei den weiteren am Formular angeführten Augenerkrankungen ist ein Zuchteinsatz unter der Voraussetzung zulässig, dass der Paarungspartner nachweislich frei davon ist.

Die Augenuntersuchung darf nur von Tierärzten vorgenommen werden, die dem Arbeitskreis Veterinärphthalmologie (AKVO) Österreich e.V. oder dem European College of Veterinary Ophthalmologists (ECVO), gleichwertigen ausländischen Organisationen oder veterinärmedizinischen Universitäten eines Landes angehören.

##### e) Patellaluxation:

Vor dem ersten Zuchteinsatz ist eine Untersuchung auf Patellaluxation nachzuweisen. Die Hunde müssen zum Untersuchungszeitpunkt mindestens 1 Jahr alt sein. Untersuchungen in Österreich dürfen nur von Tierärzten, welche die Seminare der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner (VÖK) absolviert haben durchgeführt werden und es sind die Befundformulare des Arbeitskreises für Veterinärmedizinische Erbgutgenetik (AKVE) zu verwenden.

Es ist anzustreben, dass vorrangig mit Zuchthunden mit Patellaluxation Grad 0 gezüchtet wird; ein Hund mit Patellaluxation Grad 1 kann zur Zucht eingesetzt werden, wenn der Paarungspartner beidseits mit Patellaluxation Grad 0 befundet wurde.



Wurde ein Hund mit Patellaluxation Grad 1 oder der Anmerkung „reitende Patella“ bei Patellaluxation Grad 0 befundet, gilt die Zuchtzulassung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres. Soll er auch danach zur Zucht verwendet werden, muss eine zweite Untersuchung nach Vollendung des 3. Lebensjahres erbracht werden um auszuschließen, dass sich der Befund verschlechtert hat.

#### **f) Audiometrische Untersuchung (AeP/BAER):**

Vor dem ersten Zuchteinsatz ist eine audiometrische Untersuchung (AeP/BAER) durchzuführen. Es darf nur mit beidseitig hörenden Hunden gezüchtet werden.

Der Club empfiehlt die audiometrische Untersuchung der Welpen vor der Abgabe.

### **V. DECKAKT UND DECKVEREINBARUNGEN:**

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 6 der ZEO des ÖKV in der jeweils geltenden Fassung.

Vor jedem Deckakt haben sich die Zuchtberechtigten bzw. Eigentümer der Zuchthunde wechselseitig davon zu überzeugen, dass Rüde und zu belegende Hündin die Rahmenbedingungen und verpflichtenden Zuchtauflagen des P&JRTC Clubs erfüllen.

### **VI. ZUCHTSTÄTTENKONTROLLE UND WURFBESICHTIGUNG:**

Die Wurfbesichtigung und die Kontrolle des Gesundheitszustandes der Mutterhündin erfolgt durch den seitens des Züchters beigezogenen Tierarzt.

Beim ersten Wurf einer Zuchtstätte erfolgt eine Zuchtstättenkontrolle durch den Zuchtwart, seinen Stellvertreter oder eine von diesem namhaft gemachte fach- und sachkundige Person aus dem Kreis des Vorstandes des P&JRTC nach entsprechend zeitgerechter Vorankündigung gegenüber dem Züchter. Weitere Zuchtstättenkontrollen und Wurfbesichtigungen können bei Bedarf jederzeit unter Vorankündigung gegenüber dem Züchter durchgeführt werden.

Die Ergebnisse der Zuchtstättenkontrolle bzw. der Wurfbesichtigung sind von den diese durchführenden Personen auf dem Formblatt des P&JRTC zu bestätigen.

### **VII. ABGABE DER WELPEN:**

Welpen dürfen nicht vor dem 57. Lebenstag (= vollendete achte Lebenswoche) abgegeben werden. Vor der Abgabe, welche erst nach der Wurfbesichtigung erfolgen darf, müssen die Welpen dem Alter entsprechend geimpft, mit einem Microchip gekennzeichnet und mehrmals entwurmt worden sein. Dem Käufer ist mit dem Welpen ein EU-Heimtierausweis mitzugeben. Exportzertifikate können entweder im Rahmen der Wurfeintragung angefordert oder später direkt beim ÖKV beantragt werden. Der Abstammungsnachweis ist dem Käufer unverzüglich nach der Ausstellung durch den P&JRTC sowie den ÖKV nachzureichen.

### **VIII. FORMBLÄTTER:**

Die Belegung der Hündin ist vom Deckrüdeneigentümer auf dem ÖKV-Formblatt „DECKBESCHEINIGUNG“ für das ÖHZB zu bestätigen. Dieses und das EINTRAGUNGSFORMULAR für das ÖHZB (beide im Original), sowie die originale Ahnentafel der Hündin, eine Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden, die Zuchtstättenkarte und allfällige sonstige Nachweise (Gesundheitsunterlagen, Champions- u/o. Leistungsurkunden der Elterntiere, Wurfbesichtigungsformular des P&JRTC, Audiometriebefunde der Welpen) sind vollständig binnen längstens 9 Wochen nach der Geburt des Wurfes per eingeschriebener Post an den Zuchtwart zu übermitteln. Bedeckungen und Würfe sind binnen 2 Wochen dem P&JRTC zu melden. Fristversäumnis führt zu einer erhöhten Eintragungsgebühr.

### **IX. WELPENVERMITTLUNG und VERÖFFENTLICHUNGEN AUF DER HOMEPAGE:**

Die Welpenvermittlung ist ein Service des P&JRTC Club. Sie wird ausschließlich auf Grund der Informationen des Züchters tätig und übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit von veröffentlichten Angaben. Es besteht kein wie immer gearteter Rechtsanspruch der Züchter gegenüber dem P&JRTC Club und dessen Funktionären auf Vermittlung der Welpen.

Veröffentlichungen auf der Homepage des P&JRTC sowie sonstige Serviceleistungen im Sinne des Pkt. IX. werden seitens der Verbandskörperschaft nur erbracht, wenn die erforderlichen Nachweise lt. III. und IV dieser ZEO fristgerecht beim Zuchtwart eingelangt sind und der Züchter dieses Service wünscht.

### **X. GEBÜHREN:**

Für die Durchführung der entsprechenden Beurkundungen steht dem P&JRTC wie auch dem ÖKV eine Eintragungsgebühr zu. Jene des P&JRTC wird jährlich vom Vorstand festgelegt und verlautbart;

### **XI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN:**

Die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Parson und Jack Russell Terrier Club (ZEO des P&JRTC) treten ab 01.05.2019 in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Bestimmungen heben sich alle vorangegangenen Zucht- und Eintragungsbestimmungen samt allfälligen ergänzenden Beschlüssen auf.